

Förderrahmen

für Städtepartnerschaften und Interregionale Zusammenarbeit der LHS

Präambel

Partnerschaften zwischen Städten und Gemeinden fördern den Austausch zwischen den Menschen, ermöglichen Kooperationen in unterschiedlichen Bereichen und dienen als Plattformen für Kontakte zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Zivilgesellschaft.

Partnerschaften und Kooperationen stehen traditionell vor allem für kulturellen Austausch, Begegnung zwischen den Menschen und Verständigung über Grenzen hinweg. Gleichzeitig leisten Austausch und Beratung zwischen den Verwaltungen und kommunale Entwicklungszusammenarbeit einen wichtigen Beitrag für interkulturelle Begegnungen.

Mit der flankierenden Förderung von Begegnungen und Aktivitäten im Rahmen ihrer Partnerschaften sowie der interregionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit möchte die Landeshauptstadt Saarbrücken den Austausch zwischen den Bürgerinnen und Bürgern stärken.

1. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Landeshauptstadt Saarbrücken kann auf der Grundlage dieses Förderrahmens und nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel Zuwendungen zur Förderung von Begegnungen und Aktivitäten im Rahmen ihrer Partnerschaften sowie der interregionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gewähren. Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Aus einer einmal erfolgten Förderung können keine Ansprüche auf eine Anschlussförderung hergeleitet werden.

2. Ziel und Zuwendungszweck

Durch die flankierende Förderung soll ein Beitrag zum Austausch zwischen der Landeshauptstadt Saarbrücken (LHS) und ihren Partnerkommunen geleistet werden.

3. Finanzierungsart bzw. -höhe

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines **Festbetrages** oder einer **Fehlbedarfsfinanzierung** gewährt. Die Zuwendung ist subsidiär und wird erst nach Ausschöpfung aller sonstigen Fördermöglichkeiten gewährt.

4. Förderung

Förderfähig sind Interregionale Austausch- und Begegnungsmaßnahmen, die u.a. folgende Ziele verfolgen

- kultureller Austausch,
- Begegnung zwischen den Menschen,
- Verständigung über Grenzen hinweg

zwischen

- Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen
bis 10 Personen mit einem Festbetrag von 200,00 €
bis 15 Personen mit einem Festbetrag von 300,00 €
mit mehr als 15 Personen mit einem Festbetrag von 500,00 € (bzw. bei erhöhtem Reiseaufwand mit einem Festbetrag von 700,00 €)
- Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf mit einem Festbetrag von bis zu 1.000 €
- sowie Sonderprojekte in einzelfallbezogener Höhe.

5. Antragstellung und Bewilligung

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts, Vereine sowie Schulen und sonstige Institutionen und Einrichtungen in Saarbrücken. Politische Institutionen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Anträge sind bis mindestens sechs Wochen vor Beginn eines Projektes in schriftlicher Form an die Abteilung Internationale Beziehungen im Büro des Oberbürgermeisters zu stellen. Der Projektantrag umfasst eine ausführliche Projektbeschreibung sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan.

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung der Antragsunterlagen durch schriftlichen Bescheid der Abteilung Internationale Beziehungen im Büro des Oberbürgermeisters.

6. Projektumsetzung

Eine Projektumsetzung vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides ist förderschädlich. Es kann eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt werden. Hieraus kann keine Entscheidung über eine Förderung abgeleitet werden.

7. Mittelverwendung

Die Mittel sind zweckgebunden und dürfen ausschließlich zur Durchführung des beantragten Projektes verwendet werden. Mit der Zuwendung ist sparsam und wirtschaftlich umzugehen.

Bei Sonderprojekten mit einer Fehlbedarfsfinanzierung ist die Förderung von Personalkosten ausgeschlossen.

8. Auszahlungs-, Abrechnungs- und Anforderungsmodalitäten

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt vorbehaltlich der späteren Prüfung des vorzulegenden Verwendungsnachweises. Zuviel gezahlte Mittel werden zurückgefordert.

- 9. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**
Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu und
- verringert sich dadurch der Fehlbedarf, so ermäßigt sich eine fehlbetragsorientierte Zuwendung entsprechend,
 - überschreiten die Deckungsmittel die Gesamtkosten, ermäßigt sich der Festbetrag entsprechend.

10. Verwendungsnachweis

Spätestens mit Ablauf des dritten auf das Ende des auf den Bewilligungszeitraums folgenden Monats ist ein Verwendungsnachweis in schriftlicher oder in digitaler Form vorzulegen. Dieser besteht aus einem Sachbericht zur Dokumentation des Verlaufs und des Erfolgs des Projekts, einer Übersicht aller projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben sowie einer Liste der zugehörigen Belege.

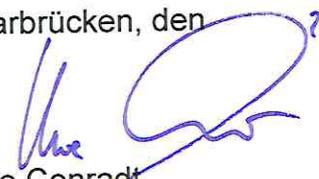
11. Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Förderung hinzuweisen. Auf allen digitalen und gedruckten Werbematerialien ist hierfür das Logo der Landeshauptstadt Saarbrücken zu verwenden. Bei Nichtbeachten behält sich die LHS vor, eine Rückzahlung des gewährten Zuschusses einzufordern.

12. Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten mit Unterzeichnung in Kraft und gelten für alle Zuwendungen ab dem Haushaltsjahr 2025.

Saarbrücken, den *28.11.24*


Uwe Conradt
Oberbürgermeister